

Zweckverband
Pastoralraum
St. Wolfgang im Thal



Balsthal
Holderbank
Mümliswil
Ramiswil

Statuten

10. Juni 2014

Statuten des Zweckverbandes Pastoralraum St. Wolfgang im Thal

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Statut die männliche Form verwendet.

§ 1 Name

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Balsthal, Holderbank, Mümliswil und Ramiswil bilden unter dem Namen Pastoralraum St. Wolfgang im Thal, nachfolgend Pastoralraum genannt, einen Zweckverband gemäss §§ 166 ff des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Zweck

- ¹ Der Zweckverband gewährleistet den angeschlossenen Kirchgemeinden resp. Pfarreien auf längere Sicht die seelsorgerlichen Dienste. Er kann weitere Dienste für die angeschlossenen Kirchgemeinden resp. Pfarreien übernehmen.
- ² Der Zweckverband kann auch für Dritte Dienstleistungen im Bereich der Seelsorge und weiterer Dienste erbringen.
- ³ Der Zweckverband stellt das dafür benötigte Personal an.
- ⁴ Der Zweckverband ist die Staatsrechtliche Organisation zur Umsetzung des vom Bistum Basel lancierten Pastoralen Entwicklungsplans (PEP) und des aufgestellten pastoralen Konzeptes im Pastoralraum St. Wolfgang im Thal.

§ 3 Pastoralraum

Der Pastoralraum umfasst die Kirchgemeinden und Pfarreien Balsthal, Holderbank, Mümliswil und Ramiswil.

§ 4 Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Balsthal.

§ 5 Besondere Befugnisse der Kirchgemeinden

- ¹ Die Kirchgemeinden nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung
 - a) genehmigen die Statuten sowie deren Änderungen;
 - b) wählen ihre Vertretungen in die Organe des Zweckverbandes.
- ² Die Kirchgemeinden behalten alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich an den Zweckverband delegiert sind.

§ 6 Organisation

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfung.

² Weitere Funktionen sind:

- a) Finanzverwaltung und Zweckverbandssekretariat.

³ Die Amtsperiode aller Organe beträgt vier Jahre. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder deren Rest. Die Amtsperiode fällt mit der Legislaturperiode für die Kirchengemeinderäte zusammen.

§ 7 Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende stimmberechtigten Mitglieder:

1 Delegierter je vollständige 10% Finanzierungsanteil Mittelwert Steuererträge und Seelenzahlen gemäss aktuellem Finanzierungsschlüssel, jedoch mindestens ein Delegierter pro Verbandsgemeinde.

² Der Präsident des Zweckverbandes, welcher gleichzeitig Präsident des Vorstandes ist, kann einer der Delegierten des Zweckverbandes nach Abs. 1 sein.

³ Jede Verbandsgemeinde wählt pro zwei Delegierte einen Ersatzdelegierten, jedoch mindestens einen. Ist ein Delegierter verhindert an der Versammlung teilzunehmen, sorgt er dafür, dass rechtzeitig ein gewähltes Ersatzmitglied eingeladen wird.

⁴ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf entsprechenden Antrag geheim statt. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden mit Ausnahme von § 8 Abs. 1a).

⁵ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen.

⁶ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn dies eine der Kirchengemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangt.

⁷ Jeder Delegierte hat eine Stimme.

⁸ Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet beim Stichentscheid das Los (§ 39 Abs. 1 GG).

⁹ Die Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Delegiertenversammlung: Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) das Seelsorgepersonal mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmenberechtigten;
- b) den Vorstand;
- c) den Präsidenten;
- d) den Vizepräsidenten;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst die Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieses Status, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan
- b) sie beschliesst den Voranschlag und die Rechnung des Zweckverbandes
- c) sie nimmt vom Bericht der Rechnungsprüfung Kenntnis
- d) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- e) sie übt die Oberaufsicht über die Organe des Zweckverbandes aus
- f) sie entscheidet über den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Organisationen
- g) sie entscheidet über den Beitritt zu Organisationen
- h) sie setzt die Beiträge für die Kirchgemeinden fest
- i) sie nimmt Kenntnis vom Pastoralakzept
- j) sie befundet über Geschäfte, welche die Finanzkompetenzen des Vorstandes übersteigen.

§ 9 Vorstand: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand umfasst folgende Mitglieder:

- a) bis 1'000 Mitglieder pro Kirchgemeinde: 1 Vorstandsmitglied;
- b) ab 1'000 Mitglieder pro Kirchgemeinde: 2 Vorstandsmitglieder.

² Mit beratender Stimme können vom Vorstand je nach Geschäft beigezogen werden:

- a) der Leiter und/oder der Pfarrer des Pastoralraumes;
- b) der Zweckverbandssekretär;
- c) der Finanzverwalter.

³ Der Präsident des Zweckverbandes führt den Vorsitz.

§ 10 Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) er stellt unter Berücksichtigung von § 8 das Personal des Zweckverbandes an und beschliesst die Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen
- c) er ist administrativ die vorgesetzte Stelle für das Personal des Zweckverbandes
- d) er erstellt eine Unterschriftenregelung für das Rechnungswesen
- e) er kann bei Uneinigkeiten unter den Kirchgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln
- f) er vertritt den Zweckverband nach aussen
- g) er wählt Finanzverwaltung und Zweckverbandssekretariat oder kann das entsprechende Mandat erteilen
- h) er lässt sich vom Leiter des Pastoralraumes regelmässig über die Entwicklung des Pastoralraumkonzeptes informieren
- i) er informiert die Kirchgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband und im Pastoralraum
- j) er informiert allfällige Vertragspartner nach Massgabe der vertraglichen Bestimmungen

² Der Vorstand hat folgende finanzielle Kompetenzen:

- a) er bewilligt einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis 5'000 Franken und wiederkehrende Ausgaben bis 1'000 Franken
- b) er entscheidet über Annahme von Schenkungen und Verzicht auf solche im Rahmen seiner Finanzkompetenzen
- c) er entscheidet über die Prozessführung, sofern die zu erwartenden Prozesskosten im Rahmen seiner Finanzkompetenz liegen

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet beim Stichentscheid das Los (§ 39 Abs. 1 GG).

⁴ Der Vorstand kann seine Sachgebiete (Ressorts) umschreiben und sie einzeln seinen Mitgliedern zuweisen. Die Leiter der Ressorts stellen dem Vorstand Antrag und vertreten die Geschäfte der Ressorts auch vor der Delegiertenversammlung. Der Vorstand kann den Ressortleitern die Befugnis zur Verwendung bestimmter Kredite im Rahmen des Voranschlages übertragen.

§ 11 Präsidium: Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie
- b) er leitet die Delegiertenversammlung
- c) bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid
- d) er ist Vorgesetzter des Personals des Zweckverbandes oder bestimmt einen Ressortleiter für diese Aufgabe
- e) er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - Rechnungen bis 1'000 Franken im Einzelfall zur Zahlung zuweisen
 - Ausgaben bis 500 Franken einmalig (max. 1'000 Franken pro Jahr) zu tätigen, wenn keine Rücksprache mit dem Vorstand genommen werden kann

§ 12 Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung, die Auszahlung der Löhne und Entschädigungen, die Abrechnungen mit den Sozialversicherungen (AHV/IV/ALV, KT, UVG, BVG) und allen weiteren Aufwendungen gemäss § 15 Abs. 1 verantwortlich. Sie ist ebenso verantwortlich für den Einzug von Beiträgen der Kirchgemeinden und von Einnahmen für seelsorgerliche Dienstleistungen gem. §15 Abs. 3. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Gemeindegesetzes (BGS 131.1).

² Die Finanzverwaltung berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten.

³ Die Finanzverwaltung ist zudem für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

⁴ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Zweckverbandssekretariat

¹ Das Sekretariat führt im Vorstand und an der Delegiertenversammlung das Protokoll.

² Das Sekretariat ist für die Erledigung der Korrespondenz und weiterer Sekretariatsarbeiten sowie die Archivierung wichtiger Akten und Dokumente zuständig.

§ 14 Rechnungsprüfung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens ein Sitz mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen ist. Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine befähigte aussenstehende Kontrollstelle eingesetzt werden.
- ² Die Rechnungsprüfung konstituiert sich selbst.
- ³ Die Aufgaben der Rechnungsprüfung richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz (BGS 131.1). Sie orientiert den Vorstand und die Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung und schlägt nötigenfalls Verbesserungsmaßnahmen vor.

§ 15 Finanzen

- ¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen:
 - a) die Entschädigungen an die Organe und das administrative Personal des Zweckverbandes;
 - b) die Besoldungen für das beim Zweckverband angestellte Personal für die Seelsorge und weiterer Dienste für die angeschlossenen Kirchgemeinden gemäss § 2 Abs. 3 dieses Statuts, sowie die aus der Dienst- und Gehaltsordnung ergebenden Entschädigungen;
 - c) die Kosten für das Material aus weiteren Diensten sowie das Büromaterial und die Informatik für die administrativen Dienste;
 - d) allfällige Büromieten.
- ² Alle übrigen Aufwendungen, die vor Ort bei den Kirchgemeinden anfallen, sind von diesen zu tragen.
- ³ Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) den Beiträgen der Kirchgemeinden;
 - b) den Zinserträgen;
 - c) den Einnahmen für seelsorgerliche Dienstleistungen und/oder Religionsunterricht für nicht dem Zweckverband angehörende Christen und Andersgläubige;
 - d) den Einnahmen für seelsorgerliche Dienstleistungen für den Zweckverband Altersheimseelsorge;
 - e) allfälligen Beiträgen der römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn;
 - f) allfälligen Spenden und freiwilligen Beiträgen.

§ 16 Beiträge der Kirchgemeinden

- ¹ Die Beiträge für die Finanzierung der Netto-Aufwendungen im Zweckverband gemäss §15 werden aus dem Mittelwert der Steuererträge in Prozent und dem Beitrag nach Seelenzahl (inkl. Sockelbeitrag) in Prozent berechnet.
 - a) **Steuerertrag**
Die durchschnittlichen Steuererträge der letzten 5 Jahre werden jährlich erhoben und anteilmässig in % ausgedrückt. 100% = Total aller Steuererträge des Pastoralraumes.
 - b) **Beitrag nach Seelenzahl**
Die Beiträge nach Seelenzahl (jährliche Erhebung) setzen sich zusammen aus einem Sockelbeitrag von 20% und einem Beitrag nach Anzahl Kirchgemeindemitglieder von 80%. Dieser Beitrag wird ebenfalls anteilmässig in % ausgedrückt. 100% = Nettokosten des Pastoralraumes.

² Der 20%ige Sockelbeitrag wird unter den Kirchgemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Kirchgemeinde Balsthal	2/6
Kirchgemeinde Mümliswil	2/6
Kirchgemeinde Holderbank	1/6
Kirchgemeinde Ramiswil	1/6

§ 17 Eigentumsvorbehalt

Die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

§ 18 Archivierung der Akten

Die Organe des Zweckverbandes haben wichtige Akten und Dokumente nach den Richtlinien des Kantons an einem, vom Vorstand bezeichneten, Ort zu archivieren.

§ 19 Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden

- ¹ Die Kirchgemeinden können bei der Delegiertenversammlung zu einem Gegenstand eine Motion oder ein Postulat einreichen, für die bzw. das die Delegiertenversammlung zuständig ist.
- ² Mit einer schriftlichen Interpellation an die Delegiertenversammlung können die Kirchgemeinden mündlich oder schriftlich Auskunft über eine Angelegenheit des Zweckverbandes verlangen.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz (BGS 131.1).
- ⁴ Den Stimmberechtigten stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und -abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu wie den Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation (§§ 77 ff. und § 169 Abs. 1 lit. b GG).

§ 20 Beschwerdewesen

- ¹ Gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.
- ² Über vermögensrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 21 Ein- und Austritte von Kirchgemeinden

- ¹ Kirchgemeinden, die diesem Zweckverband beitreten wollen, haben dies ein Jahr im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Genehmigung der Änderung der Statuten, Verordnungen und Reglemente auf den folgenden Jahresbeginn.
- ² Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erfolgen.
- ³ Im Falle eines Austritts hat die austretende Kirchgemeinde die finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbandes gemäss der in § 16 festgelegten Beitragspflicht mitzutragen oder hat unter gleichen Bedingungen Anspruch auf den Teil eines allfälligen Vermögens des Zweckverbandes.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

¹ Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es:

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können (§ 183 Abs. 1 GG).

² Im Falle einer Auflösung werden die finanziellen Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbandes gemäss der in § 16 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 23 Inkrafttreten

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Kirchengemeinden beschlossenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

Beschluss der Kirchengemeindeversammlung Balsthal vom *26. Mai 2014*

Die Kirchengemeindepräsidentin:



Die Kirchengemeindeschreiberin:



Beschluss der Kirchengemeindeversammlung Holderbank vom *5. Juni 2014*

Der Kirchengemeindepräsident:



Die Kirchengemeindeschreiberin:



Beschluss der Kirchengemeindeversammlung Mümliswil vom *27. Mai 2014*

Die Kirchengemeindepräsidentin:



Die Kirchengemeindeschreiberin:



Beschluss der Kirchengemeindeversammlung Ramiswil vom *14. Mai 2014*

Der Präsident:



Die Kirchengemeindeschreiberin:



Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. _____ genehmigt am _____